

Jungtieraufzuchtstationen, von Weidemeinschaften für Jungrinder und Hütegemeinschaften für Schafe zu schaffen.

Diese Beispiele sind auszuwerten und auf breiter Basis in den landwirtschaftlichen Betrieben anzuwenden.

In die Kälberaufzuchtstationen der LPG sind bis zum 31. Oktober 1955 mindestens 5000 Stück weibliche Zuchtkälber zur vertraglichen Kälberaufzucht einzustellen.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Aufzuchtverluste auf ein Mindestmaß gesenkt werden. Dabei sind die Erfahrungen der besten Wissenschaftler und Tierzüchter auszuwerten und in der Praxis breit anzuwenden.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, im Kampf gegen die Ferkelsterblichkeit mehr als bisher die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin beratend hinzuzuziehen.

In Auswertung der außerordentlich guten Erfolge mit Infrarotlampen in der Ferkelaufzucht sind die Abferkelställe der VEG und LPG mit Infrarotstrahlern einzurichten. Bei der Ferkelaufzucht sind die Verluste auf 5 % herabzumindern.

5. Die Räte der Kreise werden beauftragt, durch die Zootechniker und Leistungsprüfer gemeinsam mit den Leitern der VEG und den Vorsitzenden der LPG in allen VEG und LPG die Voraussetzungen zur Durchführung eines drei- bis viermaligen Melkens — insbesondere in Leistungsherden — unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Melk- und Fütterungstechnik zu sichern.

Die Zootechniker und Leistungsprüfer in den MTS-Bereichen werden verpflichtet, an den Mitglieder- und Belegungsversammlungen in den LPG und an den Belegungsversammlungen der VEG, in denen die Fragen der Viehwirtschaft behandelt werden, teilzunehmen und Vorschläge zur Steigerung der tierischen Produktion zu machen.

6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, zur Steigerung der Wollproduktion eine intensive fachliche Anleitung über alle Förderungsmaßnahmen der Schafzucht mit Hilfe des zootechnischen Beratungsdienstes und der Leistungsprüfung durchzuführen.

Durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind allen LPG, die bisher ohne ausreichenden Schafbesatz waren, Zucht- und Nuttschafe vordringlich zuzuweisen. Im Interesse des beschleunigten Aufbaues der Schafhaltung sind insbesondere in den LPG, in denen nicht sofort Zuchtherden gebildet werden können, Hammelherden zu bilden und ständig zu erweitern.

7. Zur beschleunigten Entwicklung der Schafzucht und zur Sicherung des staatlichen Aufkommens in Wolle ist das Prinzip der Hektarveranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle ab 1. Januar 1956 in allen Bauernwirtschaften und LPG in vollem Umfang einzuführen.

8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Sicherung des Rindfleischaufkommens und Bildung einer staatlichen Fleischreserve bis zum 15. April 1955 einen langfristigen Plan für die Entwicklung der Rindermast, insbesondere in VEG und geeigneten LPG, auszuarbeiten.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Plan zur systematischen Entwicklung der Fisch-, Bienen-, Seidenraupen- und Pelztierzucht sowie der Geflügelmast — insbesondere der Wassergeflügelmast — in VEG und geeigneten LPG auszuarbeiten und dem Ministerrat bis zum 30. April 1955 zur Bestätigung vorzulegen.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, hierzu sofort Maßnahmen in den Kreisplan für die Entwicklung der Landwirtschaft aufzunehmen.

10. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben mit den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und LPG auf der Grundlage der bestätigten Betriebspläne bzw. Produktionspläne bis zum 31. März 1955 Lieferverträge für das Volkswirtschaftsjahr 1955 abzuschließen. Darüber hinaus haben die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh zur Sicherung der Kälberaufzucht und Schaffung einer staatlichen Viehreserve mit bäuerlichen Betrieben mindestens 10 000 Kälberaufzuchtverträge abzuschließen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß der gesamte durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh durchzuführende Viehhandel unter strenger Berücksichtigung der Erfüllung des Viehhalteplanes durchgeführt wird.

11. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben alle Werktätigen der Landwirtschaft über die durchzuführenden Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden an Häuten und Fellen aufzuklären. Hierzu sind seitens der\* Kreise ständige Seminare mit allen in der Wirtschaftsberatung tätigen Kräften durchzuführen. Bei jedem Erfahrungsaustausch, bei allen Tier-, Lehr- und Leistungsschauen und sonstigen Veranstaltungen ist die ländliche Bevölkerung auf die Verhinderung von Schäden an Häuten und Fellen hinzuweisen. Weiterhin ist die Landbevölkerung durch Film, Presse und Rundfunk über die Methoden der Verhinderung von Schäden an Häuten und Fellen aufzuklären.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die Bezirks- und Kreistierärzte eine strenge Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der gesetzl\*<sup>o</sup>hen Bestimmungen über die termingerechte Abdasselung durchzuführen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 30. April 1955 eine Anordnung über die Pflichtbehandlung der Schweine mit Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der Häuteschäden herauszugeben.